

Merkblatt für Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene zur Förderung durch die GKV-Fördergemeinschaft Selbsthilfe in Bayern für das Förderjahr 2023

Die GKV-Fördergemeinschaft Selbsthilfe in Bayern unterstützt die Selbsthilfe nach § 20h SGB V. Für die Förderung gilt der Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V) in der jeweils gültigen Fassung.

Welche Selbsthilfeorganisationen können Förderung erhalten?

Gefördert werden in der Regel bayernweit tätige Selbsthilfeorganisationen. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Förderfähig sind ausschließlich Aktivitäten der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe. Diese sind auf die gemeinsame Bewältigung chronischer Krankheiten und/oder Behinderungen ausgerichtet, von denen die Mitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind
- Interessenvertretung von Betroffenen für Betroffene
- In der Regel: Rechtsform eines gemeinnützigen eingetragenen Vereins
- Bestehen einer nachgeordneten Struktur (in der Regel mindestens vier Selbsthilfegruppen)
- Offenheit für neue Mitglieder und öffentliche Bekanntmachung des Selbsthilfeangebots
- Neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfearbeit und des Angebots von wirtschaftlichen Interessen
- Transparenz über die Einnahmen und Ausgaben
- Nachvollziehbare Finanzplanung
- Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung

Was wird im Rahmen der Pauschal- und Projektförderung gefördert?

Die **Pauschalförderung** dient den Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene als **Zuschuss** zur Absicherung ihrer **gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit**. Sie wird für **regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen** gewährt, insbesondere für:

- Personalkosten
- Sachkosten: Miete, Mietnebenkosten, Büroausstattung/-material, EDV-Ausstattung, Porto, Telefon, Gebühren für Online-Dienste, Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Broschüren, Internetauftritt, Roll-up), regelmäßig erscheinende Verbandsmedien, Mitgliedsbeiträge, Versicherungen
- Schulungen, Fortbildungen, Seminare, Austauschtreffen, Tagungen, Konferenzen, Messebesuche und Gremiensitzungen jeweils einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Honorare für Referent*innen, Fahrt- und Übernachtungskosten

Die **Projektförderung** ist zur Unterstützung von **einmaligen, gezielten, zeitlich und inhaltlich begrenzten Vorhaben** vorgesehen. Dabei handelt es sich um Aktivitäten, die über das Maß der regelmäßigen Selbsthilfearbeit hinausgehen, wie beispielsweise:

- Jubiläumsveranstaltungen
- Gesundheitstage, Symposien, Patiententage, Fachtage (sofern diese nicht regelmäßig stattfinden)
- Besondere Aktionen zur Öffentlichkeitsarbeit (Kinospots, Plakataktionen...)

Alle Anträge sind dem Bedarf entsprechend zu stellen. Sämtliche Einnahmen wie z.B. weitere Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Rücklagen sind zur Finanzierung der Ausgaben einzubringen und im Haushaltsplan auszuweisen.

Wann wird die Förderung beantragt?

Die Förderunterlagen müssen bis zum **31.12.2022** eingehen.

Welche Antragsunterlagen sind erforderlich?

Alle Antragsunterlagen müssen unterschrieben und im Original per Post zugesandt werden.

Erforderliche Antragsunterlagen für die Pauschalförderung:

- Antragsformular für die Pauschalförderung (Anlage 1)
- Strukturhebungsbogen (Anlage 2)
- Datenverwendungserklärung (Anlage 3)
- Erklärung zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit (Anlage 4)
- Satzung der Selbsthilfeorganisation auf Landesebene (bei Erstantrag oder Änderung)
- Körperschaftssteuer Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Jahrestätigkeitsplanung für das Antragsjahr 2023 (ggf. Entwurf)
- Haushaltsplan für das Antragsjahr 2023 (ggf. Entwurf) (Formblatt „Haushaltsplan/Jahresrechnung“)
- Jahresrechnung des abgelaufenen Förderjahres 2022 (Formblatt „Haushaltsplan/Jahresrechnung“) (nicht erforderlich bei Erstantragstellung)
- Endgültige Jahresrechnung des vorletzten Förderjahres 2021 (Formblatt „Haushaltsplan/Jahresrechnung“) (im Antragsjahr 2023 freiwillig)
- Mitteilung über die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung
- Verwendungsnachweis / Nachweis über die Mittelverwendung der Pauschalförderung im abgelaufenen Förderjahr ist zum Ende des Bewilligungszeitraumes, spätestens am 30. Juni des Folgejahres, vorzulegen. Beizulegen sind der Bericht des*der Kassenprüfer*in bzw. Wirtschaftsprüfer*in, die geprüfte Jahresrechnung sowie ein Tätigkeitsbericht.

Bitte in jedem Fall beachten: Falls die Antragssumme erheblich von der des Vorjahres abweicht, ist dies in einem formlosen Beiblatt inhaltlich zu begründen.

Wenn zusätzlich ein Projektantrag gestellt wird, sind folgende weitere Antragsunterlagen erforderlich:

- Antragsformular für die Projektförderung (Anlage1)
- Projektfinanzierungsplan (inkl. Benennung des Eigenanteils sowie ggf. eingebrachter Finanzmittel durch weitere Projektbeteiligte)
- Projektbeschreibung mit Informationen zu folgenden Punkten:
 - inhaltliche, strukturelle und methodische Zielsetzung des Projekts
 - angesprochene Zielgruppe
 - Projektaufbau, Projektdurchführung und -umsetzung
 - weitere Projektbeteiligte und Kooperationspartner*innen
 - Laufzeit des Projekts
 - ggf. Weiterführung des Projektes nach Auslaufen der Finanzierung
- Verwendungsnachweis / Nachweis über die Mittelverwendung der Projektförderung im abgelaufenen Förderjahr ist zum Ende des Bewilligungszeitraumes, spätestens am 30. Juni des Folgejahres, vorzulegen. Beizulegen sind die Projektabrechnung und der Projektbericht.

Wo wird die Förderung beantragt?

Senden Sie die Antragsunterlagen für die **Pauschalförderung** an den Runden Tisch Selbsthilfeorganisationen Bayern der GKV-Fördergemeinschaft Selbsthilfe in Bayern an:

Runder Tisch Selbsthilfeorganisationen Bayern
c/o LAG SELBSTHILFE Bayern
Orleansplatz 3
81667 München
E-Mail: runder.tisch@lag-selbsthilfe-bayern.de

Senden Sie die Antragsunterlagen für die **gemeinsame Projektförderung** folgender Krankenkassen:

- AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
- BKK Landesverband Bayern
- KNAPPSCHAFT Regionaldirektion München
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- IKK classic

an:

Runder Tisch Selbsthilfeorganisationen Bayern
c/o LAG SELBSTHILFE Bayern
Orleansplatz 3
81667 München
E-Mail: runder.tisch@lag-selbsthilfe-bayern.de

Oder senden Sie die Antragsunterlagen für die **Projektförderung der Ersatzkassen** in Bayern an:

Verband der Ersatzkassen in Bayern
c/o vdek-Landesvertretung Bayern
Dr. Sergej Saizew
Arnulfstraße 201 a
80634 München
E-Mail: sergej.saizew@vdek.com

Wo gibt es Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung? Wo sind die Antragsunterlagen erhältlich?

Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung und zur Selbsthilfeförderung allgemein erhalten **alle Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene** bei der Geschäftsstelle des Runden Tisches:

Runder Tisch Selbsthilfeorganisationen Bayern
c/o LAG SELBSTHILFE Bayern
Orleansplatz 3
81667 München
E-Mail: runder.tisch@lag-selbsthilfe-bayern.de
Telefon: 089 / 45 99 24 - 19

Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes können sich auch dort beraten lassen:

Der Paritätische in Bayern
Renate Kretschmer
Charles-de-Gaulle-Straße 4
81737 München
E-Mail: renate.kretschmer@paritaet-bayern.de
Telefon: 089 / 306 11 - 134

Selbsthilfeorganisationen aus dem Suchtbereich können sich auch bei der Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe beraten lassen:

Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe (KBS)
Freie Wohlfahrtspflege Bayern
Bettina Lange
Lessingstraße 1
80336 München
E-Mail: info@kbs-bayern.de
Mobil: 089 / 200 032 750

Die **Antragsunterlagen** finden Sie auf der Internetseite der LAG SELBSTHILFE Bayern:
www.lag-selbsthilfe-bayern.de

Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden Verpflegungskosten für Teilnehmende sowie Maßnahmen, die zu den Leistungen der Krankenkassen nach anderen Rechtsgrundlagen gehören. Beispiele hierfür sind Funktionstraining, Rehabilitationssport, Nachsorgemaßnahmen, Patientenschulungsmaßnahmen, Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung, Soziotherapie, Therapiegruppen, primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse, gesundheitsfördernde Maßnahmen in Lebenswelten und Betrieben sowie Leistungen zur Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen.

Wie wird über die Förderung entschieden?

Die Mitglieder der GKV-Fördergemeinschaft Selbsthilfe in Bayern entscheiden über die eingegangenen Anträge in der jährlich stattfindenden Vergabesitzung unter beratender Mitwirkung der Vertretungen der Selbsthilfe. Die Geschäftsstelle des Runden Tisches Selbsthilfeorganisationen Bayern koordiniert die Vergabesitzung einschließlich der Vor- und Nachbereitung des Förderverfahrens.

Die Bemessung der Förderhöhe erfolgt unter Berücksichtigung der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel, der Anzahl der eingegangenen Förderanträge und dem nachvollziehbaren Förderbedarf der antragstellenden Selbsthilfeorganisation auf Landesebene.

Für die Entscheidung über die Förderung werden insbesondere nachfolgende Kriterien herangezogen:

- Größe der Selbsthilfeorganisation auf Landesebene
- Anzahl der angeschlossenen Selbsthilfegruppen
- Ehrenamtliche oder hauptamtliche Arbeit
- Dezentrale/zentrale Struktur bezogen auf die Förderebenen
- Verbreitung der Erkrankung/Behinderung

- Art der Erkrankungen/Behinderungen und der damit einhergehenden Herausforderungen für die Betroffenen und ihre Angehörigen
- Aktivitäten- und Tätigkeitsprofil der antragstellenden Selbsthilfeorganisation auf Landesebene
- Berücksichtigung des Basisbedarfs kleinerer Selbsthilfestrukturen, insbesondere im Bereich seltener Erkrankungen
- Akzeptanz bei anderen Förderstellen (insbesondere öffentliche Hand)
- Anteil der gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit am gesamten Tätigkeitsspektrum der antragstellenden Organisation

Die Selbsthilfeorganisation auf Landesebene wird mit einer schriftlichen Fördermitteilung über den Förderbetrag informiert. Der Förderbetrag wird auf das Konto der Selbsthilfeorganisation ausgezahlt.

Die Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V ist ein Zuschuss zu den Gesamtkosten, die einer Selbsthilfeorganisation auf Landesebene entstehen. Posten, die bei anderen Zuschussgebenden beantragt werden, können nicht gefördert werden. Bei der Antragsstellung muss die Gesamtfinanzierung des gesundheitsbezogenen Anteils der Organisation vollumfänglich dargestellt werden. Etwaige Rücklagen müssen angegeben werden.

Auf eine Förderung nach § 20h SGB V sowie auf eine bestimmte Förderhöhe besteht kein Rechtsanspruch.

Wer sind die Beteiligten am Förderverfahren?

Beratung und Antragsannahme:

Geschäftsstelle Runder Tisch Selbsthilfeorganisationen Bayern

Mitglieder der GKV-Fördergemeinschaft Selbsthilfe in Bayern:

- AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
- BKK Landesverband Bayern
- KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion München
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- IKK classic
- vdek-Landesvertretung Bayern

Federführender Landesverband der Krankenkassen im Jahr 2023:

BKK Landesverband Bayern

Dr. Renate Lange

Züricher Straße 25

81476 München

Telefon: 089 / 74 579 - 153

E-Mail: lange@bkk-lv-bayern.de

Selbsthilfevertretungen:

- Thomas Asam (LAG SELBSTHILFE Bayern e. V.)
- Renate Kretschmer (Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V.)
- Bettina Lange (Koordinierungsstelle der Bayerischen Suchthilfe – KBS)

Stand: September 2022